

Hans-Erich Gruber, Helene-Mayer-Ring 14/14, 80809 München

Einschreiben
Amtsgericht Landau a. d. Isar
Hochstraße 17

94405 Landau a. d. Isar

Hans-Erich Gruber

Helene-Mayer-Ring 14/14
80809 München

Telefon und Fax (089) 3510659
Faxgerät wird nach Telefonanruf
eingeschaltet.
Mobil 0151 46605689
hansegruber@aol.com

2. 4. 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich klage auf staatlichen Schutz meiner Ehe mit Karin Gruber
gemäß Grundgesetz Artikel 6 (1).

Eine staatliche Schutzmaßnahme ist erforderlich,

weil die Soziotherapeutische Einrichtung Schloss Tannegg, Bauerngasse 1, Landau a. d. Isar, in der meine Ehefrau untergebracht ist, mich nicht zu ihr lässt,

weil meine Ehefrau aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, sich selbstständig zu mir zu bewegen

und weil der für meine Ehefrau bestellte Betreuer Ludwig Holzhammer, Bischof-Altman-straße 16 in Vilshofen, ehelichen Umgang nicht zulässt.

Ich fordere,

dass an einem Tag, der innerhalb der nächsten zwei Wochen liegt und der mir rechtzeitig angekündigt ist, meine Ehefrau durch ein staatliches Organ (Polizei)

um 13 Uhr zu meinem, sich bei der Polizeiinspektion Landau a. d. Isar befindenden Auto mit Kennzeichen M-WU7440 oder zu einem anderen in meinem Besitz befindlichen Fahrzeug gebracht wird,

dass meine Ehefrau zurück in die Einrichtung gebracht wird, wenn sie es wünscht,

dass sie zurückgebracht wird, wenn wir beide bis 17 Uhr nicht schriftlich niedergelegt haben, dass wir uns in ehelicher Gemeinschaft befinden

oder dass innerhalb der nächsten zwei Wochen eine andere Maßnahme ergriffen wird, die den Schutz unserer Ehe gewährleistet.

Ehe bedeutet, dass ausschließlich die Eheleute entscheiden, ob sie sich in Gemeinschaft begeben oder nicht.

Niemals hat unsere Ehe das Recht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Anderslautende Behauptungen sind unwahr. Diesbezügliche, in die Zukunft gerichtete Äußerungen sind Unsinn oder rein spekulativ ohne gesicherte Grundlage.

Auch Paragraf 1896 (2) BGB besagt, dass betreuerische Maßnahmen bei ehelicher Gemeinschaft nicht erforderlich sind.

Anmerkung zum Schreiben des Herrn Holzhammer vom 14.02.2013:

Ein Facharzt des Bezirkskrankenhauses Mainkofen attestiert, ein Kontakt meinerseits würde zu einer deutlichen Destabilisierung des psychischen Befindens der Betreuten führen und den Therapiezweck gefährden. Welche Art von psychischem Befinden sich einstellen würde, dies im Voraus zu diagnostizieren, liegt nicht im Bereich ärztlicher Fähigkeiten. Der Arzt kennt die individuellen Verhältnisse unserer Beziehung nicht.

Entsprechendes gilt für eine Stellungnahme der Therapieeinrichtung „Schloss Tannegg“.

Herr Holzhammer behauptet: „In Ihren bisherigen Eingaben zeigten Sie sich absolut uneinsichtig hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Betroffenen.“

Schon am 10.06.2009 schrieb ich an das Landgericht Passau „Sollte Alkohol für meine Ehefrau tatsächlich akut lebensgefährlich sein, käme selbstverständlich kein Alkohol mehr ins Haus.“ Diese Formulierung wählte ich, da wir im Begriff waren, ihren Alkoholkonsum kontinuierlich zu verringern. Das Jahr zuvor, in dem wir getrennt lebten, hatte sie sich fast nur von Bier ernährt, was zu einem Mangel an Vitamin B1 geführt hatte und damit zu einer Korsakowamnesie. Nachdem ich sie am 16.01.2009 auf ihren Wunsch hin nach München geholt hatte, sagte sie mehrmals: „Du Lieber, mein Lebensretter, bin ich froh, dass ich da bin.“ Und „Jetzt muss ich wieder mal was essen.“ Fünfzehn Stunden ohne Alkohol hatte sie schon problemlos überstanden.

Beim freiwilligen Entzugsaufenthalt im Isaramperklinikum vom 01.04.2009 bis 16.04.2009 hatte sie auf Wunsch an der Station jeweils ein Bier bekommen.

Beim zweiten Aufenthalt - sie war wieder ins Krankenhaus gegangen, um dort zu Bier zu gelangen - sagte ich am 05.05.2009: „Du hast gestern zu Protokoll gegeben, dass ich dich psychisch misshandelt hätte. Die Misshandlung lag aber doch nur darin, dass ich den Bierschrank abgesperrt hatte.“ Sie lächelt. (19.06.2009 an Amtsgericht Passau)

Die Fortsetzung des Heilungsprozesses mittels ehelicher Gemeinschaft wurde durch das Isaramperklinikum unterbunden. Es wurden keinerlei Organschäden festgestellt. Karin hatte ihr Kurzzeitgedächtnis schon im April 2008 in Vilshofen von einem Tag auf den anderen verloren. Wir waren seit Februar 2006 nicht mehr zusammen gewesen.

Die Egetherapie Anfang 2009 hatte nur drei Monate gedauert. Seitdem haben wir - bis auf insgesamt sieben Tage Juli / August 2009 - nicht mehr zusammengelebt. Ihr Exehemann hatte am 09.08.2009 mit mir ein Problem bekommen.

Am 25.06.2009 hatte ich meiner Frau den Prospekt einer Entwöhnklinik im Schwarzwald gezeigt. Er gefiel ihr. Um einen dortigen Aufenthalt zu realisieren, hatten wir jedoch nicht die rechtlichen Möglichkeiten. (15.08.2009 an Amtsgericht Passau)

Ende Dezember 2009 war es - getrennt lebend und in Betreuung befindlich - erstmals aufgrund einer Überdosis Alkohol - 2,4 Promille - zu gesundheitlicher Schädigung mit daraus folgendem Krankenhausaufenthalt gekommen. (16.03.2010 an Landgericht Passau)

Uneinsichtig hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Betroffenen zeigte ich mich niemals. Vom Leberschaden hatte ich erst im Juli 2010 über den Bezirk Niederbayern erfahren. Seitdem ist kein Alkohol mehr im Haus.

Am 19.07.2010 schrieb ich an den Verfahrenspfleger Maik Rudel: „Die Ignoranz der Dr. Kovatch und der Gerichte hat bereits zu schwerer Körperverletzung geführt. Karin hat einen Leberschaden. Das steht im ärztlichen Bericht / Mäinkofen, der mir vom Bezirk Niederbayern zugesandt wurde. Voriges Jahr in Haar waren alle Organe noch einwandfrei gewesen. Konsequenz: Alkoholsperre für mich. Denn es ist unmöglich, dass ich trinke und Karin nicht. Oktoberfest und Wanderung nach Andechs sind gestrichen.“

Am 18.04.2011 schrieb ich an Herrn Holzhammer: „Seit ich von Karins Leberzirrhose erfahren habe (im Juli vom Bezirk Niederbayern) ist kein Alkohol mehr in der Wohnung.“ In diesem Schreiben ist auch festgehalten, wie es zu dem von Schloss Tannegg am 04.08.2010 ausgesprochenen Hausverbot kam.

Die Behauptung, eheliche Gemeinschaft stelle für die Betreute ein erhebliches gesundheitliches Risiko dar, entbehrt jeglicher Grundlage.

Dass die Schloss Tanneggsche Soziotherapie für meine Ehefrau eine gute Maßnahme darstellt, kann bezweifelt werden, nachdem der Therapiezweck nach 35 Monaten Aufenthalt immer noch nicht erreicht ist. Es darf nicht sein, dass zugunsten einer derartigen Therapie das Grundrecht auf Ehe verwehrt wird.

Anmerkung zum Schreiben des Herrn Holzhammer vom 14.03.2013 an Prof. Dr. Böh:

„... im Bezirksklinikum Haar, in dem sich die Betroffene nach einem schweren Alkoholmissbrauch bei ihrem Mandanten zur Behandlung befand ...“ Das ist gelogen.

Allgemein bekannt: Die beste Soziotherapie ist immer noch die Ehe. Ob meine Frau Schloss Tannegg oder die Ehe als die geeignetere Therapieform empfindet, überlasse ich ihr. Ich habe sie nie beeinflusst. Ich habe dieses Thema nie angesprochen.

Unbeschwerter ehelicher Umgang im Beisein Dritter ist unmöglich. Und schon gleich gar nicht möglich unter kritischer Beobachtung und bei einem Zeitlimit von 1 1/2 Stunden. Holzhammers Ansinnen ist mit dem Grundrecht auf Schutz der Ehe nicht vereinbar. Ein unbelasteter Umgang kann nur in einer neutralen, friedfertigen Umgebung stattfinden.

H. E. Gruber

Anlage: 19.07.2010 an Rudel
04.08.2010 von Schloss Tannegg
18.04.2011 an Holzhammer
14.02.2013 von Holzhammer
11.03.2013 Prof. Dr. Böh an Holzhammer
14.03.2013 Holzhammer an Prof. Dr. Böh